

- Beschlussvorlage:** Nr. 45 / 00
- Beschlusstag:** 20. 7. 00
- Einreicher:** Bürgermeister
- Beschlussinhalt:** Änderung Bebauungsplan Nr. 4/91 – Siedlung Wesenberg
- Beschlussvorschlag:**
- Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Bedenken und Anregungen von Bürgern
 - Prüfung der Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange, die gemäß § 4 (2) BauGB im Bauleitplanverfahren eingeschaltet wurden und zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Stellung genommen haben
 - Abwägung gemäß § 1 (6) BauGB
 - **Satzungsbeschluss § 13 i.V.m. § 10 BauGB**
- Begründung:** Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg hat am 27.4.2000 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/91 „Siedlung Wesenberg“ beschlossen. Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung am 27.4.2000 beschlossen. Sie fand in der Zeit vom 14.06.-14.07.2000 statt.

1. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Es sind keine Bedenken oder Anregungen von Bürgern eingegangen.

2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.1 Landkreis Mecklenburg-Strelitz

2.1.1 Umweltamt

2.1.1.1 Wasserwirtschaft

Das Vorhaben ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung und die zentrale Abwasserkanalisation der Stadt anzuschließen. Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem Versorgungs- und dem Entsorgungsträger zu vereinbaren, die Ausführungen im Einvernehmen mit der Stadt vorzunehmen.

Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen soll entsprechend § 39 LWaG von demjenigen, bei dem es anfällt, aufgefangen und als Brauchwasser genutzt, darüber hinaus in geeigneten Fällen am Standort versickert werden. Soweit die gemeindliche Abwassersatzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet, ist dafür gemäß § 32 (4) LWaG keine wasserbehördliche Genehmigung erforderlich.

Beschluss zu 2.1.1.1

Das Vorhaben wird an die öffentliche Trinkwasserversorgung und an die zentrale Abwasserkanalisation der Stadt Wesenberg angeschlossen. Die Anschlusspunkte für Trink- und Abwasser wurden bereits im Zuge der Erschließung des gesamten B-Plan-Gebietes hergestellt.

2.1.3 Gesundheitsamt

keine Hinweise

2.1.4 Ordnungsamt

2.1.4.1 Brandschutz

Keine weitere Forderung als für die Nutzung als Hotel. Es wird von einer aus dem Trinkwassernetz gedeckten Löschwasserversorgung ausgegangen.

Hinweise zum betreuten Wohnen:

Mit einer maximalen Firsthöhe von 11 m reichen die Geräte der Feuerwehr für den zweiten Rettungsweg. Der Entwurfsverfasser sollte auf diese Variante verzichten und einen zweiten baulichen Rettungsweg planen.

Beschluss zu 2.1.4.1

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Forderungen als für die Nutzung als Hotel bestehen.

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Trinkwassernetz gedeckt.

Der Hinweis, dass bei der maximalen Firsthöhe von 11 m die Geräte der Feuerwehr für den zweiten Rettungsweg ausreichen, wird zur Kenntnis genommen.

Ein Verzicht auf die Variante des zweiten Rettungsweges durch die Geräte der Feuerwehr und somit einer baulichen Planung eines zweiten Rettungsweges steht dem Entwurfsverfasser frei.

2.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung

Die mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 4/91 angezeigten Entwicklungsziele sind mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Aus raumordnerischer Sicht kann den o.a. Änderungsabsichten zugestimmt werden.

3. Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Stadtvertretung Wesenberg die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/91 – Siedlung Wesenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Auf Grundlage des § 86 LBauO M-V Beschließt die Stadt Wesenberg die gestalterischen Festsetzungen im Teil B- des B-Planes Nr. 4/91 – „Siedlung Wesenberg“ als örtliche Gestaltungsvorschrift.

Ich bitte um Zustimmung.



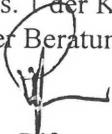
Riffmann
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung: 16
davon anwesend: 12; Ja-Stimmen: 12; Nein- Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0 ;

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine/ ____ Mitglieder der Stadtvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Rißmann
Bürgermeister


Stellv. Bürgermeister